

Statuten des Velo Club Born Boningen

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Velo Club Born Boningen“ besteht ein Verein im Sinne Art. 60 ff ZGB.
Der Sitz des Clubs ist in Boningen.

II. Zweck

Art. 2

Der Club pflegt die Geselligkeit und fördert die gemeinsamen Interessen aller Mitglieder am Radsport.
Der Club ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Der Club bildet eine Sektion von SWISS CYCLING SRB / FCS.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 **Mitgliederkategorien**

Der Club kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Jugendmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 5 **Aktivmitglieder**

Jede natürliche, mündige Person, welche auch Mitglied von SWISS CYCLING SRB / FCS (Doppelmitglied) ist und aktiv am Tourenfahren und oder lizenziert Rennen fahren will, ist Aktivmitglied.

Art. 6 **Jugendmitglieder**

Jede natürliche Person zwischen dem 12 und 18 Geburtsjahr welche auch dem SWISS CYCLING SRB / FCS (Doppelmitglied) angehört, ist Jugendmitglied.

Art. 7 **Ehrenmitglieder**

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben oder 25 Jahre dem Club angehören, zu „Ehrenmitgliedern“ ernennen.

Art. 8 **Passivmitglieder**

Jede natürliche oder Juristische Person die den Club unterstützen will, ohne aktiv im Club mitzumachen, kann „Passivmitglied“ werden.

Art. 9 **Eintritt**

Über Eintrittsgesuche entscheidet die Clubversammlung. Wer als Aktivmitglied in den Club aufgenommen werden will, muss persönlich an der Clubversammlung anwesend sein.

Art. 10 **Übertritt**

Velo Club Born Boningen

Der Übertritt von einer Kategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen. Aktivmitglieder welche längere Zeit den Veranstaltungen unentschuldig fernbleiben, können Club intern durch die Clubversammlung zu den Passivmitgliedern versetzt werden.

Art. 11 Austritt

Der Austritt aus dem Club ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Austritt während des Geschäftsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Geschäftsjahr geschuldet.

Art. 12 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Club oder dem Sport allgemein schadet, kann von der Clubversammlung unter Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussentscheid hört die Clubversammlung das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung weiterziehen. Der Vorstand entscheidet endgültig ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

Art. 13 Rechte der Mitglieder

Die Clubpolitischen Rechte sind im Kapitel „V. Organisation“ geregelt.

Für die Teilnahme an der Clubmeisterschaft, den Clubrennen sowie den Prämien für die Teilnahme an Velorennen existieren eigene Reglemente. Diese unterliegen der Genehmigung durch die Generalversammlung oder in dringenden Fällen durch die Clubversammlung.

Art. 14 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Clubs zu wahren, die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Alle Aktivmitglieder gehören auch SWISS CYCLING SRB / FCS an (Doppelmitglieder).

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sowie Vorstandsmitglieder sind davon befreit.

IV. Finanzierung / Haftung

Art. 15 Finanzierung

Der Club kann wie folgt finanziert werden:

Erlöse aus Veranstaltungen, - Mitgliederbeiträgen, - Spenden, - Sponsoring, - Subventionen

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang I).

V. Organisation

Art. 17

a.) Das **Sportjahr** beginnt jeweils am 1. November und endet am 31. Oktober.

b.) Das **Geschäftsjahr** ist identisch mit dem Kalenderjahr. (1. Januar. - 31. Dezember)

Art. 18 Organe

Cluborgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Clubversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Kommissionen

e) die Rechnungsrevisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 19 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres abzuhalten.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme des Jahresberichts
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Rechnungsrevisionsberichtes
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über Voranschlag
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen
8. Wahl des Präsidiums
9. Wahl der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Chargen
10. Wahl der Mitglieder für die Rechnungsrevisionsstelle
11. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 21 Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage (Poststempel) vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden, durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art. 22 Anträge

Anträge gemäss Art. 21 Ziff. 7 und 11 dieser Statuten müssen bis spätestens 21 Tage (Poststempel) vor der Versammlung, schriftlich an das Präsidium eingereicht werden.

Art. 23 Stimm- und Wahlrecht

Ausser den Passivmitgliedern sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt.

Die Wahl unmündiger in ein Cluborgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 24 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die Auflösung des Clubs bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Art. 25 Gang der Verhandlung

Die Generalversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder bei Abwesenheit von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten geleitet.

Nicht Traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

b) Die Clubversammlung

Art. 26

Velo Club Born Boningen

Die Clubversammlung wird vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen. Sie behandelt alle Clubgeschäfte, soweit nicht die Generalversammlung oder der Vorstand zuständig ist. Sie ist zuständig für die Erledigung dringender Geschäfte, insbesondere Organisation oder Besuch von Anlässen und Wettbewerben. Über die Verhandlungen muss Beschlussprotokoll geführt werden.

c) Der Vorstand

Art. 27 Mitgliederzahl / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer zweier Geschäftsjahre unter Angabe der Chargen gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selber unter dem Vorsitz des Präsidiums.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied von SWISS CYCLING SRB / FCS sein.
(Doppelmitglieder)

Art. 28 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Club und alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Clubs sicherstellen soll.

Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied, wenn nötig ein Pflichtenheft.

Art. 29 Vertretung des Clubs

Der Vorstand vertritt den Club gegen aussen.

Der Club verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

Art. 30 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen.

Die Präsidentin oder der Präsident stimmt und wählt mit, sie oder er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Über die Verhandlungen muss Beschlussprotokoll geführt werden.

d) Die Kommissionen

Art. 31

Die Generalversammlung bestellt die notwendigen Kommissionen und umschreibt deren Aufgaben. Jeder Kommission muss ein Vorstandsmitglied angehören.

e) Die Rechnungsrevisionsstelle

Art. 32

1. Die Generalversammlung wählt 2 Mitglieder in die Rechnungsrevisionsstelle und ein Ersatzmitglied.

2. Die Revisionsstelle überwacht die Arbeit der Kassierin oder des Kassier und prüft die Rechnung des Clubs, der Abteilungen sowie allfälliger Spezialfonds. Sie erstattet zuhanden der Generalversammlung einen Bericht.

3. Die Amtsdauer der Revisionsmitglieder dauert 3 Jahre. Jedes Jahr scheidet das Amtsälteste Mitglied aus und wird durch das 1. Ersatzmitglied ersetzt. Die Revisionsmitglieder können wieder gewählt werden.

VI. Delegation

Art. 33

Die Delegierten an Kurse und Versammlungen werden durch das Clubpräsidium bestimmt. Gleichzeitig werden den Delegierten Kompetenzen und Instruktionen erteilt. Die Delegierten erstatten über Ihren Einsatz, an einer nachfolgenden Clubversammlung Bericht.

VII. Auflösung des Clubs

Art. 34

Die Auflösung des Clubs kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35

Diese Statuten wurden anlässlich der schriftlichen Generalversammlung vom Februar 2021 in Boningen angenommen. Sie ersetzen alle bisherigen und treten per 01. März 2021 in Kraft.

Velo Club Born Boningen

Boningen, den 01.03.21

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Anhang I

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten des Velo Club Born Boningen

Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung vom 13.12.1997 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

| | |
|------------------|----------------|
| Aktivmitglieder | Fr. 20.-/ Jahr |
| Jugendmitglieder | Fr. 10.-/ Jahr |
| Passivmitglieder | Fr. 30.-/ Jahr |

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

Velo Club Born Boningen

Boningen, den 01.03.2021

Die Präsidentin

Die Kassierin
